



Brüssel, den 23. Mai 2025
(OR. en)

9113/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0039 (COD)**

SIMPL 30
ANTICI 35
ECOFIN 569
EF 154
DRS 44
COMPET 393
FIN 524
COH 75
CODEC 624
ENV 365
CLIMA 156

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 8472/25

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 87 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO2-Grenzausgleichssystems
– Allgemeine Ausrichtung

EINLEITUNG

- Der Europäische Rat forderte im Oktober 2024 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarkts „alle EU-Organe, Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die Arbeiten vorrangig voranzubringen, insbesondere als Reaktion auf die Herausforderungen, die in dem Bericht von Enrico Letta („Weit mehr als ein Markt“) und dem Bericht von Mario Draghi („Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas“) genannt werden“¹. In der Erklärung von Budapest vom 8. November 2024 wurde die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses“ gefordert, „der für einen klaren,

¹ Dok. ST 25/24, Nummer 31.

einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen sorgt und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert“².

2. Die Kommission legte am 26. Februar 2025 auf die Aufforderung der EU-Führungsspitzen hin zwei sogenannte „Omnibus“-Pakete vor, mit denen die bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und bestimmter EU-Investitionsprogramme vereinfacht werden sollen.
3. Als Teil dieser „Omnibus“-Pakete legte die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems³ (im Folgenden CBAM) vor.
4. In diesem Vereinfachungsvorschlag schlägt die Kommission eine weiter gefasste Ausnahme von Verpflichtungen im Rahmen des CBAM vor, indem jene Einführer von diesen befreit werden, die den einzigen massenbasierten Schwellenwert nicht überschreiten; dieser wird auf 50 Tonnen eingeführter Waren festgesetzt und als kumulierte Masse pro Einführer pro Jahr berechnet. Dieser neue Schwellenwert würde die derzeit geltenden Bestimmungen der CBAM-Verordnung ersetzen, wonach Waren mit geringem Wert (je Sendung und in persönlichem Gepäck) ausgenommen werden. Die vorgeschlagene Maßnahme wird dazu führen, dass KMU und Einzelpersonen, die kleine oder vernachlässigbare Mengen von unter die CBAM-Verordnung fallenden Waren einführen, in den meisten Fällen von den Verpflichtungen im Rahmen des CBAM befreit werden.
5. Darüber hinaus enthält der Vorschlag eine Reihe von Vereinfachungen für alle Einführer CBAM-relevanter Waren, die den Schwellenwert überschreiten. Dies betrifft insbesondere das Zulassungsverfahren, die Verfahren für die Datenerhebung, die Berechnung der grauen Emissionen, die Vorschriften für die Überprüfung der Emissionen, die Berechnung der finanziellen Haftung der zugelassenen CBAM-Anmelder im Jahr der Einfuhr in die EU und den Antrag zugelassener CBAM-Anmelder auf Geltendmachung von CO₂-Preisen, die in Drittländern gezahlt wurden.
6. Am 20. März 2025 forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen „die beiden gesetzgebenden Organe nachdrücklich auf, die Arbeit an den Omnibus-Vereinfachungspaketen vorrangig und ambitioniert voranzubringen, damit sie so bald wie möglich in diesem Jahr abgeschlossen werden“⁴.
7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 29. April 2025 abgegeben. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

² Dok. SN 53/24.

³ Dok. ST 6609/25 + ADD 1, ADD 2.

⁴ Dok. ST 1/25, Nummer 13c).

8. Das Europäische Parlament hat am 22. Mai 2025 seinen Standpunkt in erster Lesung⁵ festgelegt.

II. SACHSTAND

9. Im Rat hat die Antici-Gruppe (Vereinfachung), die am 21. Februar 2025 für die Arbeit an den Vereinfachungsvorschlägen eingesetzt wurde⁶, den Kommissionsvorschlag geprüft und die vorbereitenden Erörterungen auf Arbeitsgruppenebene am 30. April 2025 abgeschlossen.
10. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 21. Mai 2025 geprüft⁷. Alle Delegationen haben dem Wortlaut zugestimmt und der Ausschuss hat beschlossen, dem Rat diesen in der Anlage wiedergegebenen Text (ohne Änderungen) im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu übermitteln.
11. Es sei darauf hingewiesen, dass auf manche spezifische Punkte, die von den Delegationen vorgebracht wurden und die nicht im Kommissionsvorschlag für die Vereinfachung des CBAM enthalten sind, voraussichtlich im Zusammenhang mit der gemäß Artikel 30 der CBAM-Verordnung anstehenden eingehenden Überprüfung des CBAM Ende 2025 eingegangen werden wird.

III. FAZIT

12. Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) ersucht, auf seiner Tagung am 27. Mai 2025 eine allgemeine Ausrichtung in der Fassung des in der Anlage wiedergegebenen Texts festzulegen.

Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für künftige Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens darstellen.

⁵ [BERICHT über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung \(EU\) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems | A10-0085/2025 | Europäisches Parlament](#)

⁶ Dok. ST 6340/25.

⁷ Dok. ST 8472/25.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung
des CO₂-Grenzausgleichssystems**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁸ ABl. C vom , S.

⁹ ABl. C vom , S.

- (1) Während des Übergangszeitraums, der am 1. Oktober 2023 begann, hat die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ Daten und Informationen über die Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (im Folgenden „CBAM“) erhoben, unter anderem durch die Analyse der vierteljährlichen Berichte berichtspflichtiger Anmelder. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen und des Austauschs mit den Interessenträgern, auch im Rahmen der CBAM-Expertengruppe, wurden Möglichkeiten für Vereinfachungen und Verbesserungen des CBAM aufgezeigt. Die Union ist entschlossen, für eine reibungslose Einführung des CBAM nach dem Ende des Übergangszeitraums am 1. Januar 2026 zu sorgen.
- (2) Auf der Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Erfahrungen und erhobenen Daten zeigt die Verteilung der Einführer CBAM-relevanter Waren in die Union, dass nur ein kleiner Teil der Einführer für den überwiegenden Teil der mit diesen eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen verantwortlich ist. Die Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Waren mit geringem Wert gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 (Sendungen mit einem Wert von weniger als 150 EUR) scheint nicht ausreichend zu sein, um sicherzustellen, dass das CBAM für Einführer im Verhältnis zu ihren Auswirkungen auf die unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallenden Emissionen gilt. Für diese Einführer kleiner Warenmengen könnte die Einhaltung der CBAM-Berichterstattungspflichten und der finanziellen Verpflichtungen eine übermäßige Belastung darstellen. Daher sollte eine neue massenbezogene Ausnahmeregelung eingeführt werden, um Einführer kleiner Mengen CBAM-relevanter Waren von den CBAM-Verpflichtungen auszunehmen, gleichzeitig aber das Umweltziel des Mechanismus und seine Fähigkeit, seine klimabezogenen Ziele zu erreichen, zu wahren.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI:<http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

- (3) In die Verordnung (EU) 2023/956 sollte ein neuer Schwellenwert auf der Grundlage der kumulierten Masse pro Einführer und Jahr aufgenommen werden; dieser Schwellenwert sollte anfangs auf 50 Tonnen festgesetzt werden. Ein einziger massenbasierter Schwellenwert sollte kumulativ für alle Waren in den Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement gelten. Überschreitet die Eigenmasse aller von einem Einführer in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren nicht kumulativ den einzigen massenbasierten Schwellenwert, so sollte dieser Einführer in dem betreffenden Kalenderjahr von den Verpflichtungen dieser Verordnung ausgenommen sein. Überschreitet ein Einführer den einzigen massenbasierten Schwellenwert innerhalb des betreffenden Kalenderjahres, ohne dass er den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erhalten hat, so sollte ihm gemäß Artikel 26 Absatz 2a eine Sanktion auferlegt werden. Beabsichtigt ein solcher Einführer, in dem betreffenden Kalenderjahr weiterhin Waren einzuführen, so sollte er den Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf alle grauen Emissionen unterliegen, die mit allen in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren in Verbindung stehen, einschließlich insbesondere der Verpflichtung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erhalten, der Verpflichtung, eine CBAM-Erklärung in Bezug auf alle grauen Emissionen aller Waren vorzulegen, die er in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführt hat, und der Verpflichtung, CBAM-Zertifikate für alle diese Emissionen zu erwerben und abzugeben.

- (3a) In den Sektoren Wasserstoff und Strom unterscheiden sich Schlüsselmerkmale wie Einfuhrmengen, Handelsströme, Zollinformationen und Emissionsintensitäten erheblich von den Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement. Durch diese Unterschiede würde die Anwendung des einzigen massenbasierten Schwellenwerts auf Wasserstoff- und Stromeinfuhren komplexe Anpassungen erfordern, die es nicht ermöglichen würden, die Verwaltungskosten für Einführer in diesen Sektoren erheblich zu senken. Daher sollten Einfuhren von Wasserstoff oder Strom nicht unter die De-minimis-Ausnahmeregelung fallen.
- (4) Mit der Festlegung des einzigen massenbasierten Schwellenwerts, der die durchschnittliche Emissionsintensität des Volumens der eingeführten Waren widerspiegelt, wird das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass mindestens 99 % der mit eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen weiterhin in den Anwendungsbereich des CBAM fallen. Dies ist ein robuster und zielgerichteter Ansatz, der den Umweltschutzaspekt und das Klimaziel des CBAM genau widerspiegelt und gleichzeitig den mit dem CBAM verbundenen Verwaltungsaufwand für die Einführer erheblich verringert, da eine große Mehrheit der Einführer von den Verpflichtungen im Rahmen des CBAM ausgenommen wird und das CBAM gleichzeitig weiterhin für mindestens 99 % der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen gilt. Außerdem wird durch diesen Ansatz das Risiko einer Umgehung, bei der ein und derselbe Einführer Sendungen künstlich aufteilt, beseitigt.

- (5) Die Kommission sollte jedes Jahr auf der Grundlage der Einfuhrdaten der vorangegangenen zwölf Kalendermonate prüfen, ob sich die durchschnittlichen Emissionsintensitäten der Waren oder das Handelsgefüge der Waren wesentlich verändert haben, einschließlich Umgehungspraktiken. Um sicherzustellen, dass mindestens 99 % der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen weiterhin in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um den in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwert unter Anwendung der in Nummer 2 des genannten Anhangs dargelegten Methode zu ändern. Um Wirksamkeit und Sicherheit zu gewährleisten, sollte die Kommission solche Rechtsakte nur dann erlassen, wenn der sich daraus ergebende Schwellenwert um mehr als 15 Tonnen von dem geltenden Schwellenwert abweicht. Der geänderte Schwellenwert sollte ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres gelten.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung ausreichend zielgerichtet ist, sollte der einzige massenbasierte Schwellenwert für jeden Einführer gelten, auch für jene, die den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders haben. Zu diesem Zweck sollten die Einfuhren eines Einführers unabhängig davon berücksichtigt werden, ob sie vom Einführer oder vom indirekten Zollvertreter eingeführt wurden. Der indirekte Zollvertreter sollte aufgrund der Art seiner Tätigkeit und der damit verbundenen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 stets verpflichtet sein, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erhalten, bevor er im Namen eines Einführers bezüglich in Anhang I aufgeführter Waren handelt. Wenn ein Einführer, der von einem oder mehreren indirekten Zollvertretern vertreten wird, den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, sollte jeder indirekte Zollvertreter in seiner Rolle als zugelassener CBAM-Anmelder für jene von ihm vertretenen Einführer, die den Schwellenwert überschritten haben, eine CBAM-Erklärung in Bezug auf die Waren vorlegen, die durch diesen indirekten Zollvertreter in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, einschließlich Waren unter dem Schwellenwert, und die Anzahl der CBAM-Zertifikate abgeben, die den mit diesen Waren verbundenen grauen Emissionen entsprechen.

- (6a) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass, wenn ein indirekter Zollvertreter als zugelassener CBAM-Anmelder im Namen eines Einführers handelt, der indirekte Zollvertreter selbst den für den Einführer im Rahmen dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen unterliegen sollte, unter anderem der Verpflichtung, eine CBAM-Erklärung für die von diesem indirekten Zollvertreter im Namen dieses Einführers eingeführten Waren vorzulegen, und der Verpflichtung, CBAM-Zertifikate für mit diesen Waren verbundene graue Emissionen abzugeben. Folglich sollten bei Verstößen dem indirekten Zollvertreter Sanktionen auferlegt werden. Dies sollte jedoch nicht gelten, wenn ein indirekter Zollvertreter, der im Namen eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Einführers handelt, sich nicht bereit erklärt hat, als zugelassener CBAM-Anmelder zu fungieren.
- (7) Auf der Grundlage von Zollinformationen sollte die Kommission die eingeführten Warenmengen überwachen, um die Einhaltung des Schwellenwerts beurteilen zu können. Die zuständigen Behörden sollten auch in der Lage sein, eine derartige Überwachung durchzuführen. Damit die zuständigen Behörden eine fundierte Entscheidung treffen können, sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde sollte in der Lage sein, erforderliche Informationen und Nachweise bei Zollbehörden anzufordern, u. a. Name, Anschrift und Kontaktdaten von Einführern, wenn ihr derartige Informationen anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Erhalten die Zollbehörden – einschließlich durch eine Mitteilung der zuständigen Behörde – davon Kenntnis, dass ein Einführer den Schwellenwert überschritten hat, so sollten sie keine weiteren Einfuhren von Waren dieses Einführers bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Einführer den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erhalten hat, zulassen.

- (8) Ein Einführer, der davon ausgeht, dass er den jährlichen Schwellenwert überschreiten wird, sollte zeitnah einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/956 stellen und sollte in der Regel den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erhalten, bevor der einzige massenbasierte Schwellenwert überschritten wird. Einführern, denen die Zulassung nicht vor Überschreitung des Schwellenwerts erteilt wurde, sollten für die Gesamtheit der eingeführten Waren Sanktionen gemäß Artikel 26 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2023/956 auferlegt werden. Die Zahlung der Sanktion gemäß Artikel 26 Absatz 2a der genannten Verordnung sollte den Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten entbinden.
- (8a) Die Verpflichtung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erhalten, bevor der einzige massenbasierte Schwellenwert überschritten wird, kann dazu führen, dass Anfang 2026 eine große Anzahl von Anträgen gestellt wird. Um einen reibungslosen Eintritt in den endgültigen Zeitraum zu erleichtern und mögliche Einfuhrunterbrechungen zu vermeiden, ist es angezeigt, Einführern und indirekten Zollvertretern, die bis zum 31. März 2026 ordnungsgemäß einen Antrag gemäß dieser Verordnung gestellt haben, zu gestatten, die Waren im Jahr 2026 auch nach Überschreitung des Schwellenwerts bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zulassung weiterhin einzuführen. Um eine Umgehung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu vermeiden, sollten Einführern und indirekten Zollvertretern, denen die Zulassung verweigert wird, Sanktionen gemäß Artikel 26 Absatz 2a auferlegt werden.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Definition des Begriffs „Einführer“ alle einschlägigen Zollverfahren abdeckt, muss sie dahin gehend geändert werden, dass der Fall des vereinfachten Zollverfahrens einbezogen wird, bei dem nur eine Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹¹ vorgelegt wird.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

- (10) Um ein Gleichgewicht zwischen der Wirksamkeit des Zulassungsverfahrens und dem Risikoprofil der Antragsteller herzustellen, sollte das Konsultationsverfahren für die zuständige Behörde fakultativ sein. Das Konsultationsverfahren sollte es der zuständigen Behörde ermöglichen, andere zuständige Behörden und die Kommission zu konsultieren, wenn dies auf der Grundlage der vom Antragsteller übermittelten Informationen und der im CBAM-Register zur Verfügung gestellten Zollinformationen für notwendig erachtet wird.
- (11) Um zusätzliche Flexibilität zu bieten, sollten die zugelassenen CBAM-Anmelder die Vorlage der CBAM-Erklärung an einen Dritten delegieren dürfen. Der zugelassene CBAM-Anmelder sollte weiterhin für die Vorlage der CBAM-Erklärung haften. Um die erforderliche Bevollmächtigung und den erforderlichen Zugang zu ermöglichen, sollte dieser Dritte bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen, d. h. er sollte unter anderem eine Registrier- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) besitzen und in einem Mitgliedstaat ansässig sein.
- (12) Zugelassene CBAM-Anmelder müssen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr der Einfuhr folgt, ihre jährliche CBAM-Erklärung einreichen und die entsprechende Anzahl Zertifikate abgeben. Um den zugelassenen CBAM-Anmeldern Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen, sollten die zugelassenen CBAM-Anmelder durch einen späteren Abgabepunkt mehr Zeit erhalten, um die erforderlichen Informationen zu sammeln, sicherzustellen, dass die grauen Emissionen von einem akkreditierten Prüfer geprüft werden, und die entsprechende Anzahl von CBAM-Zertifikaten zu erwerben. Der Zeitpunkt für die Löschung von CBAM-Zertifikaten sollte entsprechend angepasst werden.

- (13) Die grauen Emissionen einiger Aluminium- und Stahlerzeugnisse, die derzeit in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, ergeben sich in erster Linie aus den grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen), während bei der Herstellung dieser Erzeugnisse selbst in der Regel relativ geringe Emissionen entstehen. Dabei handelt es sich um Veredelungsverfahren, die in separaten Anlagen durchgeführt werden, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (im Folgenden „EU-EHS“) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² fallen, mit Ausnahme von integrierten Anlagen. Die grauen Emissionen dieser Herstellungsverfahren sollten von den Systemgrenzen für die Berechnung der Emissionen ausgenommen werden.
- (13a) Elektrischer Strom, der in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands erzeugt wird, sollte analog zu Artikel 31 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission als Ware mit Ursprung in diesem Mitgliedstaat bzw. diesem Drittland gelten. Gleches sollte für Wasserstoff gelten, der nach den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung und insbesondere nach den Artikeln 31 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission als Ware mit Ursprung in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats oder Drittlands gilt.
- (14) Wenn Vormaterialien (Vorläuferstoffe) bereits vom EU-EHS oder einem vollständig mit dem EU-EHS verknüpften CO₂-Bepreisungssystem abgedeckt sind, sollten die grauen Emissionen dieser Vorläuferstoffe bei der Berechnung der grauen Emissionen komplexer Waren nicht berücksichtigt werden.

¹² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

- (15) Zugelassene CBAM-Anmelder müssen eine jährliche CBAM-Erklärung vorlegen, die die Berechnung der grauen Emissionen entweder auf der Grundlage von Standardwerten oder tatsächlichen Werten, die von akkreditierten Prüfern überprüft wurden, enthält. Die Standardwerte werden von der Kommission berechnet und zur Verfügung gestellt. Daher sollte die Prüfung grauer Emissionen nur bei tatsächlichen Werten angewendet werden.
- (16) Die während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen zeigen, dass es für berichtspflichtige Anmelder schwierig ist, die erforderlichen Informationen über den in einem Drittland tatsächlich gezahlten CO₂-Preis zu erhalten. Um den Abzug des CO₂-Preises zu erleichtern, sollte die Kommission, soweit möglich, einen durchschnittlichen jährlichen CO₂-Preis, der in EUR/tCO₂e des tatsächlich gezahlten CO₂-Preises ausgedrückt wird, festlegen, und zwar auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten aus zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Quellen und Informationen, die von Drittländern zur Verfügung gestellt werden, sowie auf der Grundlage einer konservativen Schätzung.
- (16a) Die Nachweise, die für den Abzug eines tatsächlich gezahlten CO₂-Preises erforderlich sind, beruhen auf Elementen, die für die Bestimmung und Überprüfung der tatsächlichen grauen Emissionen relevant sind. Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage von Standardwerten angegeben, so sollte es lediglich möglich sein, den Abzug des CO₂-Preises unter Bezugnahme auf die jährlichen Standard-CO₂-Preise, sofern verfügbar, in Anspruch zu nehmen. Da die grauen Emissionen von Vorläuferstoffen nicht berücksichtigt werden sollten, wenn sie bereits vom EU-EHS oder einem vollständig mit dem EU-EHS verknüpften CO₂-Bepreisungssystem abgedeckt sind, ist der mit diesen grauen Emissionen verbundene CO₂-Preis für den Abzug nicht relevant.

- (17) Zugelassene CBAM-Anmelder können eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen tatsächlich gezahlten CO₂-Preis beantragen. Da der CO₂-Preis in einem anderen Drittland als dem Ursprungsland der eingeführten Waren gezahlt werden kann, sollte dieser CO₂-Preis ebenfalls abgezogen werden können.
- (18) Um die Zuverlässigkeit der im CBAM-Register enthaltenen Emissionsdaten zu verbessern und die Übermittlung von Daten zu erleichtern, sollten akkreditierte Prüfer auf Antrag eines Betreibers in Drittländern auf das CBAM-Register zugreifen können, um die grauen Emissionen zu prüfen. Darüber hinaus sollten Muttergesellschaften oder verbundene Unternehmen dieser Betreiber Zugang zum CBAM-Register erhalten, um relevante Daten im Namen des kontrollierten Betreibers registrieren und austauschen zu können. Die Betreiber sollten verpflichtet werden, eine Unternehmens- oder Tätigkeitsregistriernummer anzugeben, um ihre Identifizierung zu gewährleisten.
- (18a) Um die Kohärenz mit der Verordnung Nr. 765/2008¹³ sowie mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission¹⁴ zu gewährleisten, sollte ein Prüfer eine juristische Person sein, die für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/956 durch einen Beschluss einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert ist. Zu diesem Zweck sollte die nationale Akkreditierungsstelle bei der Bewertung der Qualifikationen der juristischen Person die einschlägigen Tätigkeitsgruppen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 berücksichtigen.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94).

- (19) Um die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 auf nationaler Ebene zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre Funktionen und Pflichten auszuüben.
- (19a) Es sollte vorgesehen werden, dass die im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform entstandenen Kosten durch Gebühren finanziert werden sollen, die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichten sind. Diese Kosten gehen zunächst zulasten des Gesamthaushaltplans der Union, und zu diesem Zweck sollten die Einnahmen aus diesen Gebühren dem Unionshaushalt zugewiesen werden, um die entsprechenden Kosten zu decken. Angesichts der Art der Einnahmen ist es angezeigt, die Einnahmen als interne zweckgebundene Einnahmen zu behandeln. Nach der Deckung dieser Kosten verbleibende Einnahmen sollten dem Unionshaushalt zugewiesen werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, durch delegierte Rechtsakte die Struktur und Höhe der Gebühren festzulegen, sodass die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform kosteneffizient ist, die Höhe der Gebühren so festgesetzt wird, dass sie ausschließlich die einschlägigen Kosten decken, und unangemessene Verwaltungskosten vermieden werden. Der Kommission sollte ferner die Befugnis übertragen werden, im Wege delegierter Rechtsakte anlässlich nachfolgender gemeinsamer Vergabeverfahren zu beschließen, dass mit den Gebühren die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Plattform direkt getragen werden sollen.
- (20) Um zugelassenen CBAM-Anmeldern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Einhaltung der geänderten Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten im Jahr 2027 mit dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten für graue Emissionen von Waren beginnen, die im Jahr 2026 eingeführt wurden. Der Preis der 2027 erworbenen CBAM-Zertifikate, die den grauen Emissionen von 2026 in die EU eingeführten Waren entsprechen, sollte die Preise der EU-EHS-Zertifikate des Jahres 2026 widerspiegeln.

- (21) Die Verpflichtung der zugelassenen CBAM-Anmelder, sicherzustellen, dass die Anzahl der CBAM-Zertifikate auf ihrem Konto im CBAM-Register am Ende jedes Quartals mindestens 80 % der grauen Emissionen entspricht, die mit den seit Beginn des Kalenderjahres eingeführten Waren verbunden sind, ist nicht ausreichend auf die erwartete finanzielle Anpassung zugeschnitten. Daher ist es notwendig, sowohl die Quote von 80 % auf 50 % zu senken als auch die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten zu integrieren. Darüber hinaus sollte der zugelassene CBAM-Anmelder die im Vorjahr in der CBAM-Erklärung übermittelten Informationen für dieselben Waren und Drittländer heranziehen können.
- (22) Die Rückkaufsobergrenze sollte ebenfalls genauer an die Anzahl der CBAM-Zertifikate angepasst werden, die die zugelassenen CBAM-Anmelder im Einfuhrjahr erwerben müssen.
- (23) Da CBAM-Zertifikate ohne jeden Ausgleich gelöscht werden, ist ein Informationsfluss von der gemeinsamen zentralen Plattform zum CBAM-Register am Ende des Arbeitstages nicht erforderlich.
- (24) Gibt der zugelassene CBAM-Anmelder aufgrund falscher Angaben eines Dritten, nämlich des Betreibers, des Prüfers oder der unabhängigen Person, die die CO₂-Preisunterlagen bescheinigt, nicht die korrekte Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, so sollten die zuständigen Behörden bei der Verhängung von Sanktionen die besonderen Umstände wie Dauer, Schwere, Umfang, Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit und Wiederholung der Verstöße sowie die Kooperationsbereitschaft des zugelassenen CBAM-Anmelders berücksichtigen können. Dies würde eine Reduzierung der Sanktion bei geringfügigen oder unbeabsichtigten Fehlern ermöglichen.

- (24a) Einführer, die keine zugelassenen CBAM-Anmelder sind und den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten haben, sollten Sanktionen gemäß Artikel 26 Absatz 2 unterliegen. Zu diesem Zweck sollten alle grauen Emissionen berücksichtigt werden, die mit den von diesem Einführer ohne Zulassung in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind. Es sollte vorgesehen werden, dass die Zahlung der Sanktion den Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikate im Zusammenhang mit diesen Einfuhren befreit. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, niedrigere Sanktionen aufzuerlegen, um kleinere oder nichtvorsätzliche Verstöße zu berücksichtigen, bei denen der einzige massenbasierte Schwellenwert um höchstens 10 % dieses Schwellenwerts überschritten wurde oder bei denen der Betreiber gemäß Artikel 17 Absatz 7a vorläufig Waren weiterhin eingeführt hat und sein Antrag auf den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders abgelehnt wurde.
- (25) Das CBAM gilt für bestimmte CO₂-intensive Waren, die in die Union eingeführt werden. In der Liste der CBAM-relevanten Waren in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 ist in der Liste der Zementwaren „anderer kaolinischer Ton und Lehm“ aufgeführt. Während gebrannter kaolinhaltiger Ton und Lehm zu den CO₂-intensiven Erzeugnissen gehört, ist dies bei nicht gebranntem kaolinhaltigem Ton und Lehm nicht der Fall. Nicht gebrannter kaolinhaltiger Ton und Lehm sollte daher vom Anwendungsbereich des CBAM ausgenommen werden.
- (26) In Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 sind die Waren aufgeführt, bei denen bei der Berechnung der grauen Emissionen nur direkte Emissionen berücksichtigt werden sollten. Bei Waren, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, sollten sowohl direkte als auch indirekte Emissionen berücksichtigt werden. Da bei der Stromerzeugung indirekte Emissionen nicht relevant sind, sollte elektrischer Strom in das Warenverzeichnis in diesem Anhang aufgenommen werden.

- (27) Außerdem ist es notwendig, die Art und Weise der Bestimmung von Standardwerten zu vereinfachen, wenn für eine bestimmte Warenart keine zuverlässigen Daten für das Ausfuhrland zur Verfügung stehen. Um eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, sollte in solchen Fällen als Standardwert die durchschnittliche Emissionsintensität der zehn Ausfuhrländer mit den höchsten Emissionsintensitäten, für die zuverlässige Daten verfügbar sind, festgelegt werden, was ein angemessener Durchschnitt ist, um das Umweltziel des CBAM zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, diese Standardwerte auf der Grundlage regionenspezifischer Merkmale gemäß Anhang IV Nummer 7 des CBAM anzupassen.
- (28) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 zu ändern, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls den Schwellenwert in Anhang VII der genannten Verordnung gemäß Artikel 2 Absatz 3a der genannten Verordnung zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung* in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

*Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen

Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1,

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj

- (29) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten – nämlich die Vereinfachung bestimmter Verpflichtungen und die Stärkung des Mechanismus, den die Union eingeführt hat, um der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen und dadurch die globalen CO₂-Emissionen zu verringern – nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Die Verordnung (EU) 2023/956 sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2023/956

Die Verordnung (EU) 2023/956 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für im Rahmen militärischer Aktivitäten zu befördernde oder zu verwendende Waren im Sinne des Artikels 1 Nummer 49 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission*.

*Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

b) [gestrichen]

1a. Folgender Artikel wird eingefügt:

,Artikel 2a

De minimis-Ausnahmeregelung

- (1) Ein Einführer, einschließlich Einführer mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, ist von den Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung befreit, wenn die Eigenmasse der eingeführten Waren in einem bestimmten Kalenderjahr kumulativ den in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwert nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt für die Gesamteigenmasse aller Waren aller KN-Codes, aggregiert pro Einführer und pro Kalenderjahr. Der betreffende Einführer, einschließlich Einführer mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, meldet diese Befreiung in der entsprechenden Zollanmeldung.
- (2) Überschreitet ein Einführer – einschließlich Einführer mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders – in dem betreffenden Kalenderjahr den in Absatz 1 genannten einzigen massenbasierten Schwellenwert, so unterliegt dieser Einführer oder dieser zugelassene CBAM-Anmelder allen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf alle grauen Emissionen, die mit allen in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind.

- (3) Bis zum 30. April jedes Kalenderjahres bewertet die Kommission auf der Grundlage der Einfuhrdaten der vorangegangenen zwölf Kalendermonate, ob der in Anhang VII Nummer 1 festgelegte einzige massenbasierte Schwellenwert sicherstellt, dass Absatz 1 dieses Artikels für höchstens 1 % der mit den eingeführten Waren und Veredelungserzeugnissen verbundenen grauen Emissionen gilt. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte, um den in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwert unter Anwendung der in Nummer 2 des genannten Anhangs beschriebenen Methode zu ändern, wenn der Wert des sich daraus ergebenden Schwellenwerts um mehr als 15 Tonnen von dem geltenden Schwellenwert abweicht. Der geänderte einzige massenbasierte Schwellenwert gilt ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Dieser Artikel gilt nicht für Einfuhren von Strom und Wasserstoff.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. „Einführer“ entweder die Person, die in eigenem Namen und für eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder eine Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 abgibt, oder – wenn die Zollanmeldung von einem indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abgegeben wird – die Person, für deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird;“

b) Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„31. „Betreiber“ eine Person, die eine Anlage in einem Drittland betreibt oder kontrolliert, einschließlich einer Muttergesellschaft, die eine Anlage in einem Drittland kontrolliert;“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einführer beantragt vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders (im Folgenden ‚Antrag auf Zulassung‘).“

aa) Folgender Absatz 1aa wird eingefügt:

„(1aa) Ein indirekter Zollvertreter erhält vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders. Ein indirekter Zollvertreter handelt als zugelassener CBAM-Anmelder, wenn dieser indirekte Zollvertreter von einem Einführer gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 benannt wird und sich bereit erklärt, als zugelassener CBAM-Anmelder zu fungieren, unabhängig davon, ob der Einführer nach Artikel 2a von den Verpflichtungen dieser Verordnung befreit ist.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Findet Artikel 2a Anwendung, so ist der Zulassungsantrag in den Fällen zu stellen, in denen der Einführer davon ausgeht, dass er den in dem genannten Artikel genannten einzelnen massenbasierten Schwellenwert überschreitet.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so erhält der indirekte Zollvertreter den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, unabhängig davon, ob der Einführer nach Artikel 2a von den Verpflichtungen dieser Verordnung befreit ist.“

ca) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Handelt ein indirekter Zollvertreter als zugelassener CBAM-Anmelder für Rechnung eines Einführers, so unterliegt dieser indirekte Zollvertreter den Verpflichtungen, die gemäß dieser Verordnung für diesen Einführer in Bezug auf die von diesem indirekten Zollvertreter für Rechnung dieses Einführers eingeführten Waren gelten.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) geschätztes Volumen der Wareneinfuhren in das Zollgebiet der Union nach Warenart und Informationen über die Einfuhrmitgliedstaaten im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr;“

ii) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ga) die Nummer des Zertifikats des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Zertifikat), sofern erteilt, gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 952/2013;“

e) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„(7a) Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann die Vorlage von CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 6 an eine Person delegieren, die für Rechnung und im Namen dieses Anmelders agiert. Der zugelassene CBAM-Anmelder bleibt für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für zugelassene CBAM-Anmelder verantwortlich.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder zugelassene CBAM-Anmelder nutzt das in Artikel 14 genannte CBAM-Register, um bis zum 30. September jeden Jahres, und zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, eine CBAM-Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die CBAM-Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Gesamtmenge jeder im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Warenart, ausgedrückt in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, einschließlich der eingeführten Waren unterhalb des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten Schwellenwerts;
- b) die gesamten grauen Emissionen der unter Buchstabe a genannten Waren in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne der jeweiligen Warenart, berechnet gemäß Artikel 7 und – bei Ermittlung der grauen Emissionen auf Grundlage der tatsächlichen Emissionen – überprüft gemäß Artikel 8;
- c) die Gesamtzahl der den gesamten grauen Emissionen gemäß Buchstabe b entsprechenden CBAM-Zertifikate, die abgegeben werden müssen, nach Minderung aufgrund des in einem Drittland gezahlten CO₂-Preises gemäß Artikel 9 und nach der Anpassung, die erforderlich ist, um dem Umfang, in dem EU-EHS-Zertifikate gemäß Artikel 31 kostenlos zugeteilt werden, Rechnung zu tragen;
- d) gegebenenfalls Kopien der vom akkreditierten Prüfer im Einklang mit Artikel 8 und Anhang VI erstellten Prüfberichte.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung zu erlassen, einschließlich detaillierter Angaben für jede Anlage und jedes Ursprungsland oder anderes Drittland und jede zu meldende Warenart, mit der die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 untermauert werden, insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen, des gezahlten CO₂-Preises, des Standard-CO₂-Preises für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 3a, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der in Absatz 2 Buchstabe c genannten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mit anderen Waren als Strom verbundenen grauen Emissionen werden wie folgt ermittelt:

- a) auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummern 2 und 3 oder
- b) durch Bezugnahme auf Standardwerte nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummer 4.1.“

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zugelassene CBAM-Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang V Aufzeichnungen über die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlichen Informationen. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit gegebenenfalls gemäß Artikel 18 akkreditierte Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang VI prüfen können und damit die Kommission und die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 2 überprüfen können.“

b) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Anwendung der Elemente der in Anhang IV beschriebenen Berechnungsverfahren, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, die mit den vom EU-EHS abgedeckten Systemgrenzen in Einklang stehen sollten, und relevanten Vormaterialien (Vorläuferstoffen), Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads der Daten und einschließlich einer genaueren Festlegung, welche Waren als ‚einfache Waren‘ beziehungsweise ‚komplexe Waren‘ im Sinne von Anhang IV Nummer 1 einzustufen sind. In diesen Durchführungsrechtsakten sind auch die Elemente festzulegen, anhand deren nachgewiesen wird, dass die in Anhang IV Nummern 5 und 6 aufgeführten Kriterien, die erforderlich sind, um die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für Strom und für den bei der Herstellung von Waren verbrauchten Strom für die Zwecke der Absätze 2, 3 und 4 zu rechtfertigen, erfüllt sind; und“

6. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen ermittelt, so sorgt der zugelassene CBAM-Anmelder dafür, dass die in der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang VI angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9
In einem Drittland gezahlter CO₂-Preis*

- (1) Wenn die grauen Emissionen auf Grundlage der tatsächlichen Emissionen ermittelt werden, kann ein zugelassener CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, um dem in einem Drittland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten CO₂-Preis Rechnung zu tragen. Die Verringerung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der CO₂-Preis in einem Drittland tatsächlich gezahlt wurde. In diesem Fall wird jede verfügbare Erstattung oder jede andere verfügbare Form von Ausgleich in dem betreffenden Land berücksichtigt, die bzw. der zu einer Verringerung des CO₂-Preises geführt hätte.
- (2) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die Unterlagen auf, die zum Nachweis benötigt werden, dass die angegebenen grauen Emissionen in einem Drittland einem CO₂-Preis unterliegen und dieser wie in Absatz 1 genannt tatsächlich gezahlt wurde. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt insbesondere Nachweise über verfügbare Erstattungen oder jede andere verfügbare Form von Ausgleich auf, insbesondere Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes. Die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen werden von einer Person bescheinigt, die von dem zugelassenen CBAM-Anmelder und den Behörden des Drittlands unabhängig ist. Aus den Unterlagen müssen der Name und die Kontaktdata dieser unabhängigen Person hervorgehen. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt auch die Nachweise darüber auf, dass dieser CO₂-Preis tatsächlich gezahlt wurde.

- (3) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die in Absatz 2 genannten Aufzeichnungen bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.
- (3a) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 oder wenn die grauen Emissionen auf der Grundlage von Standardwerten bestimmt werden, kann ein zugelassener CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate beantragen, um den bezahlten CO₂-Preis für die angegebenen grauen Emissionen unter Bezugnahme auf die jährlichen Standard-CO₂-Preise zu berücksichtigen. In diesem Fall wird jede verfügbare Erstattung oder jede andere verfügbare Form von Ausgleich in dem betreffenden Land berücksichtigt, die bzw. der zu einer Verringerung dieses Standard-CO₂-Preises geführt hätte. Die Verringerung kann nur geltend gemacht werden, wenn in den im Drittland geltenden Vorschriften ein CO₂-Preis festgelegt wurde und ein jährlicher Standard-CO₂-Preis für dieses Drittland, auch auf konservativer Basis, ermittelt werden kann.

Ab 2027 kann die Kommission für Drittländer, in denen Vorschriften für die CO₂-Bepreisung in Kraft sind, den Standard-CO₂-Preis für diese Drittländer bestimmen, die zugrunde liegende Methode veröffentlichen und in dem in Artikel 14 genannten CBAM-Register zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck stützt sich die Kommission auf die besten verfügbaren Daten aus zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Informationen und Informationen, die von diesen Drittländern bereitgestellt werden. Die Kommission wird jede verfügbare Erstattung oder jede andere verfügbare Form von Ausgleich in dem betreffenden Drittland berücksichtigen, die bzw. der zu einer Verringerung dieses Standard-CO₂-Preises geführt hätte.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 tatsächlich gezahlten jährlichen durchschnittlichen CO₂-Preises und der jährlichen Standard-CO₂-Preise nach Absatz 3a in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate zu erlassen. Diese Rechtsakte betreffen auch die Umwandlung des in ausländischer Währung ausgedrückten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechselkurs, die erforderlichen Nachweise der tatsächlichen Zahlung des CO₂-Preises, Beispiele relevanter Erstattungen oder anderer Formen von Ausgleich gemäß Absatz 1, die Qualifikation der unabhängigen Person gemäß Absatz 2 und die Bedingungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit dieser Person. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern

- (1) Die Kommission registriert auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in dem in Artikel 14 genannten CBAM-Register.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag auf Registrierung muss die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in das CBAM-Register aufgenommen werden:
 - a) Name, Anschrift, Registernummer des Unternehmens bzw. der Tätigkeit und Kontaktdaten des Betreibers sowie gegebenenfalls seiner beherrschenden Einheit, einschließlich seiner Muttergesellschaft, zusammen mit den Belegen;
 - b) den Standort jeder Anlage, einschließlich der vollständigen Anschrift und der geografischen Längen- und Breitengradkoordinaten mit sechs Dezimalstellen;
 - c) die Hauptgeschäftstätigkeit der Anlage.
- (3) Die Kommission übermittelt dem Betreiber eine Mitteilung über die Registrierung im CBAM-Register. Die Registrierung ist für die Dauer von fünf Jahren nach dem Datum der an den Betreiber der Anlage ergangenen Mitteilung über die Registrierung gültig.
- (4) Der Betreiber unterrichtet die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben, die nach der Registrierung eintreten, und die Kommission aktualisiert die entsprechenden Angaben im CBAM-Register.

(5) Der Betreiber

- a) ermittelt die nach den Verfahren in Anhang IV berechneten grauen Emissionen nach Art der Waren, die in der in Absatz 1 genannten Anlage hergestellt werden;
- b) trägt dafür Sorge, dass die unter Buchstabe a genannten grauen Emissionen im Einklang mit den in Anhang VI festgelegten Prüfungsgrundsätzen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer geprüft werden;
- c) bewahrt eine Kopie des Prüfberichts sowie Aufzeichnungen der zur Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen gemäß den Anforderungen in Anhang V erforderlichen Informationen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Durchführung der Prüfung auf, sowie gegebenenfalls eine Kopie der Unterlagen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass auf die angegebenen grauen Emissionen in einem Drittland ein CO₂-Preis angewandt wurde, der tatsächlich gezahlt wurde, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr, in dem die unabhängige Person die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 bescheinigt hat;
- d) ermittelt gegebenenfalls den in einem Drittland gemäß Artikel 9 gezahlten CO₂-Preis und lädt die entsprechenden Belege und Nachweise hoch.

- (6) Die in Absatz 5 Buchstabe c genannten Aufzeichnungen müssen hinreichend detailliert sein, um die Prüfung der grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang VI und eine Überprüfung der CBAM-Erklärung im Einklang mit Artikel 19 zu ermöglichen, die von einem zugelassenen CBAM-Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 7 weitergegeben wurden.
- (7) Ein Betreiber kann die in Absatz 5 genannten Informationen über die Prüfung grauer Emissionen und den in einem Drittland gezahlten CO₂-Preis an einen zugelassenen CBAM-Anmelder weitergeben. Der zugelassene CBAM-Anmelder ist berechtigt, diese weitergegebenen Informationen zu nutzen, um seiner Verpflichtung nach Artikel 8 nachzukommen.
- (8) Der Betreiber kann jederzeit die Streichung seiner Registrierung aus dem CBAM-Register beantragen. Die Kommission streicht auf einen solchen Antrag und nach Unterrichtung der zuständigen Behörden die Registrierung dieses Betreibers und seiner Anlage aus dem CBAM-Register, sofern die betreffenden Informationen nicht für die Überprüfung eingereichter CBAM-Erklärungen erforderlich sind. Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Betreiber Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, und nach Rücksprache mit den jeweils zuständigen Behörden auch die Informationen aus dem Register streichen, wenn die Kommission feststellt, dass die Angaben zu diesem Betreiber nicht mehr zutreffend sind. Die Kommission setzt die zuständigen Behörden über eine solche Streichung in Kenntnis.“

9. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

*„Artikel 10a
Registrierung akkreditierter Prüfer*

- (1) Wird eine Akkreditierung gemäß Artikel 18 erteilt, so reicht der akkreditierte Prüfer bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die nationale Akkreditierungsstelle niedergelassen ist, einen Antrag auf Registrierung im CBAM-Register ein. Der Antrag auf Registrierung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Akkreditierung zu stellen, allerdings nicht vor dem 1. September 2026. Die zuständige Behörde registriert die Angaben über akkreditierte Prüfer im CBAM-Register.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag auf Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in das CBAM-Register aufgenommen werden:
 - a) Name und eindeutige Akkreditierungsidentifizierung des Prüfers;
 - b) die für das CBAM relevanten Akkreditierungsbereiche;
 - c) das Land, in dem der Prüfer niedergelassen ist;
 - d) das effektive Datum der Akkreditierung und das Enddatum der für das CBAM relevanten Akkreditierungszertifikate;

- e) jedwede Angaben über administrative Maßnahmen, die dem Prüfer auferlegt wurden und für das CBAM relevant sind;
 - f) Kopie des für das CBAM relevanten Akkreditierungszertifikats.
- (3) Die zuständige Behörde übermittelt dem Prüfer eine Mitteilung über die Registrierung im CBAM-Register. Die zuständige Behörde setzt durch das CBAM-Register außerdem die Kommission und die anderen zuständigen Behörden über die Registrierung in Kenntnis.
- (4) Der akkreditierte Prüfer unterrichtet die zuständige Behörde über alle Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben, die nach der Registrierung eintreten. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die relevanten Angaben vorschriftsmäßig im CBAM-Register aktualisiert werden.
- (5) Für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 5 Buchstabe b verwendet der Prüfer das CBAM-Register, um die grauen Emission zu überprüfen.
- (6) Die zuständige Behörde streicht einen Prüfer aus dem CBAM-Register, wenn der Prüfer nicht mehr gemäß Artikel 18 akkreditiert ist oder wenn er seiner Verpflichtung gemäß Absatz 4 nicht nachgekommen ist. Die zuständige Behörde setzt die Kommission und die anderen zuständigen Behörden über die Streichung aus dem Register in Kenntnis. Die zuständige Behörde löscht die Angaben über diesen akkreditierten Prüfer aus dem CBAM-Register, sofern diese Angaben nicht für die Überprüfung der vorgelegten CBAM-Erklärungen erforderlich sind.“

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die benannte Behörde über alle Befugnisse verfügt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Zwecke des Berichts gemäß Artikel 30 Absatz 6 übermitteln die zuständigen Behörden auf Ersuchen der Kommission und auf der Grundlage des Fragebogens einschlägige Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.“

11. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das CBAM-Register enthält in einem gesonderten Abschnitt des Registers die Angaben zu den Betreibern und den Anlagen in Drittländern, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 registriert sind, sowie die Angaben über die akkreditierten Prüfer, die gemäß Artikel 10a registriert sind.

4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben im CBAM-Register sind vertraulich, mit Ausnahme der Namen, Anschriften, Registernummern des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, Kontaktdaten der Betreiber, Standorte von Anlagen in Drittländern sowie der in Artikel 10a Absatz 2 genannten Angaben über akkreditierte Prüfer. Ein Betreiber kann sich dafür entscheiden, seinen Namen, seine Anschrift, die Registernummer des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, seine Kontaktdaten oder den Standort seiner Anlagen der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Die öffentlich verfügbaren Angaben im CBAM-Register werden von der Kommission in einem interoperablen Format zugänglich gemacht.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Infrastruktur und die spezifischen Prozesse und Verfahren des CBAM-Registers, einschließlich der in Artikel 15 genannten Risikoanalyse, der elektronischen Datenbanken, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Informationen enthalten, der Verfahren und technischen Anforderungen für die in Artikel 5 Absatz 7a genannte Delegation, der Angaben der Konten in dem in Artikel 16 genannten CBAM-Register, der in Artikel 20 genannten Übermittlung der Informationen zu Verkauf und Rückkauf der CBAM-Zertifikate an das CBAM-Register und der in Artikel 25 Absatz 3 genannten abgeglichenen Informationen sowie der in Artikel 25a Absatz 3 genannten Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

12. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Bevor die zuständige Behörde den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gewährt, kann sie über das CBAM-Register die einschlägigen zuständigen Behörden oder die Kommission zu der Frage konsultieren, ob die in Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die Konsultation darf 15 Kalendertage nicht überschreiten.“

aa) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Damit die Erfüllung der Kriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gewährleistet ist, verlangt die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit, wenn der Antragsteller nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den als aggregierten Wert der Anzahl der CBAM-Zertifikate berechneten Betrag fest, die der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g angegebenen Wareneinfuhren abgeben müsste, unter Berücksichtigung der Anpassung, die erforderlich ist, um dem Umfang, in dem EU-EHS-Zertifikate gemäß Artikel 31 kostenlos zugeteilt werden, Rechnung zu tragen. Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet.“

aaa) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die zuständige Behörde gibt die Sicherheit unmittelbar nach dem 30. September des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.“

aaaa) Folgender Absatz 7a wird eingefügt:

„(7a) Abweichend von Artikel 4 kann ein Einführer oder indirekter Zollvertreter, der bis zum 31. März 2026 einen Antrag gemäß Artikel 5 gestellt hat, weiterhin Waren vorläufig einführen, bis die zuständige Behörde eine Entscheidung gemäß diesem Artikel trifft.

Verweigert die zuständige Behörde die Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 3, so ermittelt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach dem Datum der Entscheidung die mit den zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Datum der Entscheidung eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen auf der Grundlage der gemäß Artikel 25 Absatz 3 übermittelten Informationen und unter Bezugnahme auf Standardwerte gemäß den in Anhang IV festgelegten Methoden und auf der Grundlage anderer einschlägiger Informationen.

Die derart ermittelten Emissionen werden für die Berechnung der Sanktionen gemäß Artikel 26 Absatz 2a verwendet.“

b) Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bevor die zuständige Behörde den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders widerruft, räumt sie dem zugelassenen CBAM-Anmelder die Möglichkeit ein, angehört zu werden. Die zuständige Behörde kann die einschlägigen zuständigen Behörden oder die Kommission über das CBAM-Register zu den Bedingungen und Kriterien für den Widerruf konsultieren. Die Konsultation darf 15 Kalendertage nicht überschreiten.“

c) Absatz 10 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die spezifischen Fristen, den Umfang und das Format des in den Absätzen 1 und 8 genannten Konsultationsverfahrens.“

12a. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine nationale Akkreditierungsstelle kann auf Ersuchen eine juristische Person als Prüfer für die Zwecke der vorliegenden Verordnung akkreditieren, wenn sie aufgrund der bei ihr eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass diese Person befähigt ist, bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der grauen Emissionen gemäß den Artikeln 8 und 10 die Prüfungsgrundsätze gemäß Anhang VI anzuwenden. Ist der Antragsteller gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 für relevante Tätigkeiten akkreditiert, so berücksichtigt die nationale Akkreditierungsstelle dies bei der Bewertung der Qualifikationen einer akkreditierten Prüfstelle, die für die Durchführung von Prüfungen für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich sind.“

13. Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erleichtert ferner den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden über betrügerische Aktivitäten, die Schlussfolgerungen gemäß Artikel 25a und gemäß Artikel 26 verhängte Sanktionen.“

14. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem 1. Februar 2027 verkaufen die Mitgliedstaaten über eine zentrale gemeinsame Plattform CBAM-Zertifikate an zugelassene CBAM-Anmelder, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassen sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Informationen über den Verkauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform werden am Ende jedes Arbeitstags an das CBAM-Register übermittelt.“

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Die im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform entstandenen Kosten werden durch Gebühren finanziert, die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichten sind. Diese Kosten werden zunächst aus dem Gesamthaushaltsplan der Union getragen. Zu diesem Zweck stellen die durch die Gebühren erzielten Einnahmen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2509/2024 des Europäischen Parlaments und des Rates dar. Sie werden zur Deckung der Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform zugewiesen. Nach der Deckung dieser Kosten verbleibende Einnahmen werden dem Unionshaushalt zugewiesen. Anlässlich nachfolgender gemeinsamer Vergabeverfahren für den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform kann die Kommission im Wege eines gemäß Absatz 6 erlassenen delegierten Rechtsakts festlegen, dass die vom zugelassenen CBAM-Anmelder zu entrichtenden Gebühren die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Plattform direkt finanzieren.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Fristen, die Verwaltung, die Struktur und die Höhe der Gebühren und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sowie die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform genauer festgelegt werden, wobei Kohärenz mit den Verfahren der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission* anzustreben ist. Mit den delegierten Rechtsakten wird sichergestellt, dass die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform kosteneffizient erfolgt, dass die Höhe der Gebühren so festgesetzt wird, dass sie ausschließlich die einschlägigen Kosten deckt, und dass unangemessene Verwaltungskosten vermieden werden.“

*Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L, 2023/2830, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2830/oj).

15. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission berechnet den Preis der CBAM-Zertifikate nach den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 beschriebenen Verfahren als Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform für jede Kalenderwoche.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 berechnet die Kommission den Preis der CBAM-Zertifikate, der sich auf die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b betreffend das Jahr 2026 angegebenen grauen Emissionen bezieht, im Einklang mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 festgelegten Verfahren als vierteljährlichen Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform bezogen auf das Quartal der Einfuhr der Waren, mit denen diese grauen Emissionen verbunden sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der gemäß der Absätze 1 und 1a vorgesehenen Methodik zur Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate sowie zu den praktischen Modalitäten für die Veröffentlichung dieses Preises zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

16. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zugelassene CBAM-Anmelder gibt bis zum 30. September jeden Jahres, und zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, über das CBAM-Register eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ab 2027 stellt der zugelassene CBAM-Anmelder sicher, dass die Anzahl der CBAM-Zertifikate auf seinem Konto im CBAM-Register am Ende eines jeden Quartals mindestens 50 % der grauen Emissionen aller Waren entspricht, die er seit Beginn des Kalenderjahres eingeführt hat; die Anzahl wird unter Bezugnahme auf Folgendes bestimmt: entweder

a) die Standardwerte nach den in Anhang IV festgelegten Verfahren ohne den in Abschnitt 4.1 des genannten Anhangs aufgeführten Aufschlag; oder

b) die Anzahl der CBAM-Zertifikate, die im Einklang mit Absatz 1 für das Kalenderjahr abgegeben wurden, das dem Jahr der Abgabe voranging, sofern sich die Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren auf dieselben Waren nach KN-Code und Ursprungsland bezieht wie die CBAM-Erklärung, die in dem Kalenderjahr vorgelegt wurde, das dem aktuellen Jahr vorausging.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Anpassung für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 31 berücksichtigt.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der zugelassene CBAM-Anmelder muss der in Absatz 2 festgelegten Verpflichtung bis zum Ende des Quartals, das auf das Quartal folgt, in dem der in Anhang VII festgelegte einzige massenbasierte Schwellenwert überschritten wird, nachkommen.“

17. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der zugelassene CBAM-Anmelder reicht das Ersuchen um Rückkauf jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres ein, in dem die CBAM-Zertifikate abgegeben wurden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl der CBAM-Zertifikate, die nach Maßgabe von Absatz 1 zurückgekauft werden können, ist auf die Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate begrenzt, zu deren Ankauf der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 Absatz 2 im Kalenderjahr des Erwerbs der CBAM-Zertifikate verpflichtet war.

Überschreitet ein zugelassener CBAM-Anmelder, der in der Annahme, dass er den einzigen massenbasierten Schwellenwert gemäß Artikel 2a überschreiten würde, CBAM-Zertifikate in einem Kalenderjahr erworben hat, diesen Schwellenwert nicht, so werden auf Antrag des zugelassenen Anmelders alle CBAM-Zertifikate gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zurückgekauft.“

c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 können CBAM-Zertifikate, die im Jahr 2027 in Bezug auf die grauen Emissionen für das Jahr 2026 erworben wurden, erst 2027 zurückgekauft werden.“

18. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24
Lösung von CBAM-Zertifikaten

- (1) Die Kommission löscht am 1. November jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders im CBAM-Register verblieben sind. Diese CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 löscht die Kommission am 1. November 2027 alle CBAM-Zertifikate, die in Bezug auf die grauen Emissionen für das Jahr 2026 gekauft wurden. Diese CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht.
- (3) Ist die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits in einem Mitgliedstaat, löscht die Kommission nur die über die strittige Anzahl hinausgehende Zahl an CBAM-Zertifikaten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, teilt der Kommission unverzüglich jegliche relevanten Informationen mit.“

19. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 2a gestatten die Zollbehörden die Einfuhr von Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder nicht.“

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission regelmäßig und automatisch, insbesondere im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus, spezifische Informationen zu den zur Einfuhr angemeldeten Waren. Diese Informationen umfassen die EORI-Nummer oder die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission angegebene Form der Identifizierung des Einführers oder des zugelassenen CBAM-Anmelders sowie die CBAM-Kontonummer des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code der Waren, die Menge, das Ursprungsland, das Datum der Zollanmeldung und das Zollverfahren. Wenn der Einführer keine EORI-Nummer hat, teilen die Zollbehörden der Kommission auch den Namen, die Anschrift und, soweit verfügbar, die Kontaktdaten des Einführers mit.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission übermittelt regelmäßig die in Absatz 2 genannten Informationen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder oder der Einführer niedergelassen ist, und gleicht diese Informationen für jeden CBAM-Anmelder mit den gemäß Artikel 14 im CBAM-Register eingetragenen Daten ab.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zollbehörden dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zuerkannt wurde, oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist, übermitteln.“

20. Folgender Artikel 25a wird eingefügt:

„Artikel 25a

Überwachung und Durchsetzung des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten Schwellenwerts

- (1) Die Kommission überwacht die Einfuhr von Waren im Hinblick auf die Einhaltung des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwerts.

Auch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist, können die Einhaltung des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwerts überwachen.

Die Kommission tauscht regelmäßig und automatisch die Informationen mit den zuständigen Behörden aus, die für die Überwachung der Einführer über das CBAM-Register erforderlich sind. Diese Informationen enthalten eine Liste der Einführer, die 90 % des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwerts überschreiten.

- (2) Gelangt die Kommission auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung und der Informationen, die die Zollbehörden der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelt haben, zu der Auffassung, dass ein Einführer den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist, diese Information sowie die Grundlage für ihre vorläufige Bewertung.

Die zuständige Behörde kann vom Einführer oder der Kommission Nachweise anfordern, die für die Beurteilung der Frage, ob der Einführer den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, erforderlich sind. Reichen die Nachweise nicht aus, um zu beurteilen, ob der Einführer diesen Schwellenwert überschritten hat, so können die zuständigen Behörden, sofern verfügbar, zusätzliche Nachweise von den Zollbehörden anfordern.

- (3) Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Einführer, der kein zugelassener CBAM-Anmelder ist, den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, so erlässt sie unverzüglich eine entsprechende Entscheidung. Eine Entscheidung umfasst die Gründe dafür und eine Rechtsmittelbelehrung. Die zuständige Behörde unterrichtet den Einführer über die nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen, einschließlich gegebenenfalls der Verpflichtung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 5 zu erlangen, bevor der Einführer andere Waren einführen darf. Außerdem teilt die zuständige Behörde die Entscheidung den Zollbehörden und der Kommission über das CBAM-Register mit.

Wird ein Einführer durch einen oder mehrere indirekte Zollvertreter vertreten und übersteigt er den in Artikel 2a genannten Schwellenwert, so setzt die zuständige Behörde die gemäß Artikel 5 Absatz 1a oder Artikel 5 Absatz 2 benannten indirekten Zollvertreter hiervon in Kenntnis.

Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass der Einführer den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Bei der Feststellung, ob ein Einführer den einzigen massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, lässt die zuständige Behörde eine Vorgehensweise oder Gestaltung oder eine Abfolge von Vorgehensweisen oder Gestaltungen, bei denen der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, den Schwellenwert zu unterschreiten, und die unangemessen sind, außer Acht.

Eine Vorgehensweise oder Gestaltung oder eine Abfolge von Vorgehensweisen oder Gestaltungen gelten als unangemessen, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie aus triftigen wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Einführers eingeführt wurde.

Für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und von Artikel 26 Absatz 2a gilt der Einführer als an einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Verordnung beteiligt, wenn die zuständige Behörde zu dem Schluss kommt, dass der Einführer an einer Vorgehensweise oder Gestaltung oder eine Abfolge von Vorgehensweisen oder Gestaltungen beteiligt war, die als unangemessen gilt.

- (5) Für die Zwecke der Überwachung gemäß diesem Artikel legt die Kommission regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr oder bei auftretenden Problemen, auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Zusammenhang mit dem Schwellenwert und unter Berücksichtigung der im CBAM-Register enthaltenen Informationen, der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 übermittelten Daten und anderer einschlägiger Informationsquellen, einschließlich Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen von Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 1 festgestellt werden, spezifische Risikofaktoren und besonders zu beachtende Punkte fest. Diese Informationen und besonders zu beachtenden Punkte werden den zuständigen Behörden und den Zollbehörden gegebenenfalls mitgeteilt.“

21. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder, der nicht bis zum 30. September jedes Jahres die Anzahl an CBAM-Zertifikaten abgibt, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im vorausgegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, wird eine Sanktion auferlegt. Diese Sanktion entspricht der Sanktion wegen Emissionsüberschreitung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG, erhöht gemäß Artikel 16 Absatz 4 der genannten Richtlinie, für das Jahr der Einfuhr der Waren. Die Sanktion gilt für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene CBAM-Anmelder nicht abgegeben hat.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde die in Absatz 1 genannte Sanktion herabsetzen, wenn der zugelassene CBAM-Anmelder aufgrund falscher Angaben des Betreibers, des Prüfers oder der unabhängigen Person, die die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterlagen über den CO₂-Preis bescheinigt, nicht die korrekte Anzahl von CBAM-Zertifikaten abgibt. Die Sanktion muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und insbesondere der Dauer, der Schwere, dem Umfang, der Vorsätzlichkeit und der Wiederholung des Verstoßes sowie dem Grad der Zusammenarbeit des zugelassenen CBAM-Anmelders mit der zuständigen Behörde Rechnung tragen.“

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt auch für Einführer, die keine zugelassenen CBAM-Anmelder sind, sofern sie den einzigen massenbasierten Schwellenwert gemäß Artikel 2a überschreiten. Zu diesem Zweck werden alle grauen Emissionen berücksichtigt, die mit den von diesem Einführer in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren in Verbindung stehen. Die Zahlung der Sanktion befreit den Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Zusammenhang mit diesen Einfuhren.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die zuständige Behörde die in Absatz 2 vorgesehene Sanktion mindern, wenn ein Einführer den einzigen massenbasierten Schwellenwert um höchstens 10 % dieses Schwellenwerts überschritten hat, oder in den in Artikel 17 Absatz 7a genannten Fällen. Diese Sanktion muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und darf nicht niedriger sein als die in Absatz 1 vorgesehene Sanktion. Die Zahlung der Sanktion befreit den Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Zusammenhang mit diesen Einfuhren.“

baa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahlung der Sanktion gemäß den Absätzen 1 und 1a entbindet den zugelassenen CBAM-Anmelder nicht von der Verpflichtung, die für ein bestimmtes Jahr ausstehende Anzahl an CBAM-Zertifikaten abzugeben.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 dieses Artikels berechnet die zuständige Behörde die Gesamtanzahl der CBAM-Zertifikate, die auf der Grundlage der Eigenmasse der eingeführten Waren und unter Bezugnahme auf die grauen Emissionen, die durch Standardwerte gemäß den in Anhang IV festgelegten Methoden und unter Berücksichtigung der Anpassung für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 31 ermittelt wurden, hätten abgegeben werden müssen.“

22. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die künstliche Aufteilung von Einfuhren, auch mittels unangemessener Gestaltungen, um eine Überschreitung des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten einzigen massenbasierten Schwellenwerts zu vermeiden.“

23. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2a, Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 27 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum der Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der CBAM-Verordnung (der vorliegenden Verordnung)] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2a, Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 27 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2a, Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 6 oder Artikel 27 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

24. In Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a

a) erhält Buchstabe i folgende Fassung:

„i) des Verwaltungssystems, einschließlich der Umsetzung und Verwaltung der Sicherheitsleistungen und der Zulassung von CBAM-Anmeldern durch die Mitgliedstaaten;“

b) wird folgender Buchstabe eingefügt:

„v) die Anwendung des in Anhang VII Nummer 1 festgelegten Schwellenwerts, einschließlich der Möglichkeit, diesen Schwellenwert anzuheben und einen zusätzlichen Schwellenwert auf der Grundlage von Sendungen einzuführen.“

25. Artikel 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 Absatz 2, Artikel 2a und die Artikel 4, 6 bis 9, 10a, 15 und 19, die Artikel 21 bis Artikel 22 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 23 bis 27 und Artikel 31 gelten ab dem 1. Januar 2026.“

b) Folgende Buchstaben werden angefügt:

c) „Artikel 22 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2027;

d) Artikel 20 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten ab dem 1. Februar 2027.“

26. In Anhang I wird der KN-Code „2507 00 80 – anderer kaolinischer Ton und Lehm“ ersetzt durch „2507 00 80 – anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm [...]ausgenommen nicht gebrannter kaolinhaltiger Ton und Lehm[...]“;

27. In Anhang II wird folgende Tabelle angefügt:

„Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 – Elektrischer Strom	Kohlenstoffdioxid

“;

28. Anhang IV wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

- 28a. In Anhang V Abschnitt 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
- „e) Informationen und die verwendete Methode zur Berechnung der grauen Emissionen.“
- 28b. Anhang VI Abschnitt 2 Buchstabe k Ziffer iii erhält folgende Fassung:
- „iii) Identifizierung der Anlagen, in denen die Vormaterialien (Vorläuferstoffe) hergestellt wurden, und die tatsächlichen Emissionen aus der Herstellung dieser Materialien;“
29. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als neuer Anhang VII angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Anhang IV wird wie folgt geändert:

(0) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN KOMPLEXER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$\text{SEE}_g = \frac{\text{AttrEm}_g + \text{EE}_{\text{InpMat}}}{\text{AL}_g}$$

Hierbei sind:

AttrEm_g die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) g;

AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), was die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist, und

$\text{EE}_{\text{InpMat}}$ die grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur die in ANHANG I aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) mit Ursprung in Drittländern und Gebieten, die nicht gemäß Anhang III Abschnitt 1 ausgenommen sind, zu berücksichtigen. Die relevanten $\text{EE}_{\text{InpMat}}$ sind wie folgt zu berechnen:

$$\text{EE}_{\text{InpMat}} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot \text{SEE}_i$$

Hierbei sind:

M_i die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und

SEE_i (specific embedded emissions) die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

1. Unter Nummer 4 wird Satz 3 gestrichen.

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

-a) Satz 1 wird gestrichen;

-aa) Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Standardwerte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität eines jeden Ausfuhrlandes und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer Strom zuzüglich eines proportional gestalteten Aufschlags.“

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Können für das Ausfuhrland keine verlässlichen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn Ausfuhrländer mit den höchsten Emissionsintensitäten, für die verlässliche Daten für diese Art von Waren herangezogen werden können.“

b) Satz 5 wird gestrichen;

3. Nummer 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Können Anmelder für Waren, die in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands hergestellt wurden, auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen, dass alternative regionenspezifische angepasste Standardwerte niedriger sind als die von der Kommission festgelegten Standardwerte, so können erstere verwendet werden.“

ANHANG II

Folgender Anhang VII wird angefügt:

„ANHANG VII

Schwellenwert gemäß Artikel 2a

(1) Der in Artikel 2a genannte Schwellenwert wird auf 50 Tonnen Eigenmasse festgesetzt.

(2) Zu dem in Artikel 2a Absatz 3 genannten Zweck ist folgende Methode anzuwenden:

$$\bar{Q} \text{ derart gewählt, dass } \frac{\sum_{i=1}^N Em_i \times \mathbf{1}_{(Q_i > \bar{Q})}}{\text{Gesamtemissionen}} \geq \text{Emissionszielvorgabe von 99 \%}$$

Hierbei sind:

- \bar{Q} der Massenschwellenwert in Tonnen, der es ermöglicht, eine bestimmte Emissionszielvorgabe zu erfassen;
- die jährlichen Emissionen je Einführer i , $Em_i = \sum_{j=1}^{J_i} q_{i,j} EI_j$;
- $q_{i,j}$ die eingeführte Menge in Tonnen je Einführer i des KN-Codes j ;
- J_i die Zahl der eingeführten KN-Codes je Einführer i in den vier betrachteten Sektoren (Aluminium, Zement, Düngemittel sowie Eisen und Stahl);
- EI_j die Emissionsintensität für den KN-Code¹⁵;
- *Gesamtemissionens*: die Gesamt-CO₂-Emissionen der vier betrachteten CBAM-Sektoren, d. h. die Summe der entsprechenden Emissionen für alle Einführer: $Gesamtemissionen = \sum_{i=1}^N Em_i$, wobei N die Zahl der Einführer ist;

15

Die Emissionsintensitäten E_j basieren auf den Standardwerten (ohne Aufschlag) für die für den Übergangszeitraum veröffentlichten Emissionen. Bei Zement- und Düngemittelerzeugnissen werden die direkten und indirekten Emissionen berücksichtigt; bei Aluminium-, Eisen- und Stahlerzeugnissen werden nur die direkten Emissionen berücksichtigt. Bei künftigen Aktualisierungen des Schwellenwerts sind die Standardwerte nach den in Anhang IV festgelegten Methoden ohne den in Anhang IV Abschnitt 4.1 genannten Aufschlag festzulegen.

- $Q_i = \sum_{j=1}^{J_i} q_{i,j}$: die Gesamtmenge in Tonnen der eingeführten CBAM-Waren je Einführer i ;
- $1(Q_i > \bar{Q})$ eine Indikatorenfunktion, die gleich 1 ist, wenn $Q_i > \bar{Q}$ (d. h. wenn ein Einführer Mengen einführt, die über dem Massenschwellenwert \bar{Q} liegen), andernfalls 0.

Um Unsicherheiten in Bezug auf Veränderungen im Handelsgefüge zu erfassen, wird der oben genannten Emissionszielvorgabe eine Marge von 0,25 Prozentpunkten hinzugefügt.

Der Schwellenwert ist auf die nächste Zehnerstelle zu runden.“
